

Satzung

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Zweck	2
2	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
3	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
4	Beiträge	3
5	Stimmrecht und Wählbarkeit	3
6	Rechtsmittel.....	3
7	Vereinsorgane	3
8	Mitgliederversammlung	4
9	Vorstand	5
10	Protokollierung der Beschlüsse	5
11	Wahlen.....	5
12	Kassenprüfung	5
13	Auflösung des Vereins.....	6

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der am 13.07.2007 in Grevenbroich gegründete Verein führt den Namen „**Skiverein Niederrhein e.V.**“ Der Verein hat seinen Sitz in Rheinberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des ganzjährigen alpinen Skisports, aber auch anderer typischer Natursportarten wie Skilanglauf und Snowboarden, Nordic (Cross) Skating und Inlineskaten, Wandern und Bergwandern, Nordic Walking, Joggen und Laufen.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden :
 - 3.3.1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - 3.3.2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - 3.3.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - 3.3.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

4 Beiträge

- 4.1. Der geldliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5.2. Als Vorstandsmitglied wählbar sind volljährige Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 5.3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

6 Rechtsmittel

- 6.1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (Pos. 2.2.) sowie gegen einen Ausschluss (Pos. 3.3.) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

7 Vereinsorgane

- 7.1. Organe des Vereins sind:
 - 7.1.1. die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2. der Vorstand
 - 7.1.2 die Vereinsjugendversammlung
 - 7.1.4 der Jugendausschuss

8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:
 - 8.1.1. wenn der Vorstand es beschließt.
 - 8.1.2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt hat.
- 8.4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder per einfachen Brief oder per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 8.5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 8.5.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - 8.5.2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - 8.5.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 8.5.4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - 8.5.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 8.9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus:

9.1.1. dem Vorsitzenden

9.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

9.1.3. dem Schatzmeister

9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig.

9.1.1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9.3. Zum Zwecke der Aufgabenteilung kann der Vorstand erweitert werden. Der erweiterte Vorstand unterliegt nicht den Aufgaben und Rechten aus Pos. 9.2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Der Bedarf an Aufgabenteilung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei kurzfristigem Bedarf kann der 1.Vorsitzende ein Vereinsmitglied in den erweiterten Vorstand berufen. Längstens jedoch für die Dauer bis zur nächst folgenden Mitgliederversammlung.

10 Protokollierung der Beschlüsse

10.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11 Wahlen

11.1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

12 Kassenprüfung

12.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
- 13.2.1. wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- oder
- 13.2.2. wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 13.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 13.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Sportjugend des LSB mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(Ort und Datum)

(Unterschriften Vorstand)

Rheinberg am 09.02.2017

